

Landratsamt Karlsruhe  
Amt für Straßenverkehr,  
Ordnung und Recht  
Beiertheimer Allee 2  
76137 Karlsruhe

Ort, Datum  
**Karlsruhe, 07.03.2019**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Herr Sitzler LE 27**

Telefon Telefax  
**0721/936-79280 0721/936-80989**

E-Mail  
**verkehrsrecht@landratsamt-karlsruhe.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2019O00053 / 40.12002**

Bürgermeisteramt  
Graben-Neudorf  
Hauptstr. 39  
76676 Graben-Neudorf

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

# Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-  
nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort / Straße: **Graben-Neudorf, Spöcker Weg ,**  
Abschnitt: **Beginn: Ende:**  
Ortsteil:  
Ortslage: **Spöcker Weg, Höhe Gewinn Kohlplattenschlag (siehe Lageplan)**

Zeitlich begrenzt von: **07.03.2019** bis: **30.06.2019**  
Zeitraum:

VKZ: **Absperr- bzw Beschilderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit  
Amphibienwanderungen**

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ) \_\_\_\_\_

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

aus Gründen des Artenschutzes kann die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Graben und Spöck im Bereich  
des Gewinn Kohlplattenschlag, in den Abend-/Nachstunden für den Verkehr voll gesperrt werden. Die  
Absperrmaßnahmen erfolgen bei Bedarf und sind der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.

Die Sperrung ist mit Zeichen 250 in Verbindung mit Zeichen 600 (Absperrschranken mit mind. 5 roten Leuchten)  
auszuführen. Auf den beigefügten Plan wird verwiesen.

Es wird gebeten, die Sperrung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

Die Stadt Stutensee erhält eine Mehrfertigung der Anordnung zur Kenntnis.

Die Beschaffung / Aufstellung obliegt dem / der \_\_\_\_\_

**Gemeinde Graben-Neudorf**

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

aus Gründen der Sicherheit und Ordnung  zum Schutze der Nachruhe  zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten  zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

Aufstellung/Auftragung  Entfernung  Fahrbahnmarkierung  Verkehrszeichen  Verkehrseinrichtung  
 Haltverbot für Umzüge  Haltverbot für Filmveranstaltungen

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und  
werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV)  
zugelassenen, ergibt sich aus:  § 5b Abs. 1 StVG  § 5b Abs. 2 StVG  § 5b Abs. 6 StVG

**6. Anlagen**

Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.

Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.  
Plan

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Sitzler**

Anlagen:

- Kostenbescheid
- Zahlschein

Verteiler: PP KA -FEST Verkehr-  
PR Philippsburg  
BMA Stutensee

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Sitzler...